

daß man, zum allgemeinen Besten, durch deren Grundstücke, neue Wege, Schleussen und Gräben anrichten, folglich ein jeder den ihm daraus entstehenden Schaden sich gefallen lassen müsse. Wie denn, in vorherangezogenen Chur-Sächsischen Erledigungen derer Landes-Gebrechen, denen von Adel im Amte Arnshaugck, wegen der Ziegenrücker-Flöße, disfalls gnädigste Erklärung geschehen. Wer wollte nicht über, nachgesetztes, zu vorherbeschriebenen Irrungen mit gehöriges, gnädigstes Rescript eine Ehrfurchtsvolle Freude empfinden, welches von einem löblich regierenden Landes-Fürsten, an seinen Rath und lieben getreuen, Casparn von Schönberg zum Burschenstein, unterm dato Dresden Sonntags nach Matthy 1536. ergangen: George von Gottes Gnaden, Herzogk zu Sachsen &c. Lieber getreuer vndt Rath, wier werden berichtet, daß du ehliche Leutte von Freybergk vffgehalten, so Basse gemacht, in dem Holz, das wier dier abkauft haben. Darumb wier begehren, du wollest dieselbigen, das mahl ohne Entgelt, von dier kommen lassen, dann wier es dermassen verordnet, daß dies Orts nicht mehr geschehen soll, daran thuest du vnserer meinung &c. Dahingegen ist auch denen Gerichtsherrn ganz rühmlich, und zugleich